

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Satz: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 23

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

1. August 2019

Inhalt:

Tiergesundheitsrecht; Bienenseuchenverordnung

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 5651 - 24

Tiergesundheitsrecht; Bienenseuchenverordnung Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Untermühlhausen

Anlage: 1 Karte

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 29.07.2019 wurde bei einem weiteren Bienenvolk in Untermühlhausen (Gemeinde Penzing) der Ausbruch von Amerikanischer Faulbrut amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das in der Karte rot umrandete Gebiet (der bisherige erweiterte Sperrbezirk in Landsberg am Lech und Kaufering gemäß Allgemeinverfügung vom 25.07.2019, Az. 5651 – 24 zuzüglich Untermühlhausen, Epfenhausen sowie Oberbergen und das nördlich der Landsberger bzw. Schwabhauser Str. gelegene Ortsgebiet von Penzing) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Nach § 5b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Landsberg, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
3. Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

- 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.

4. Die Vorschrift Nr. 3. 3 findet keine Anwendung auf

4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

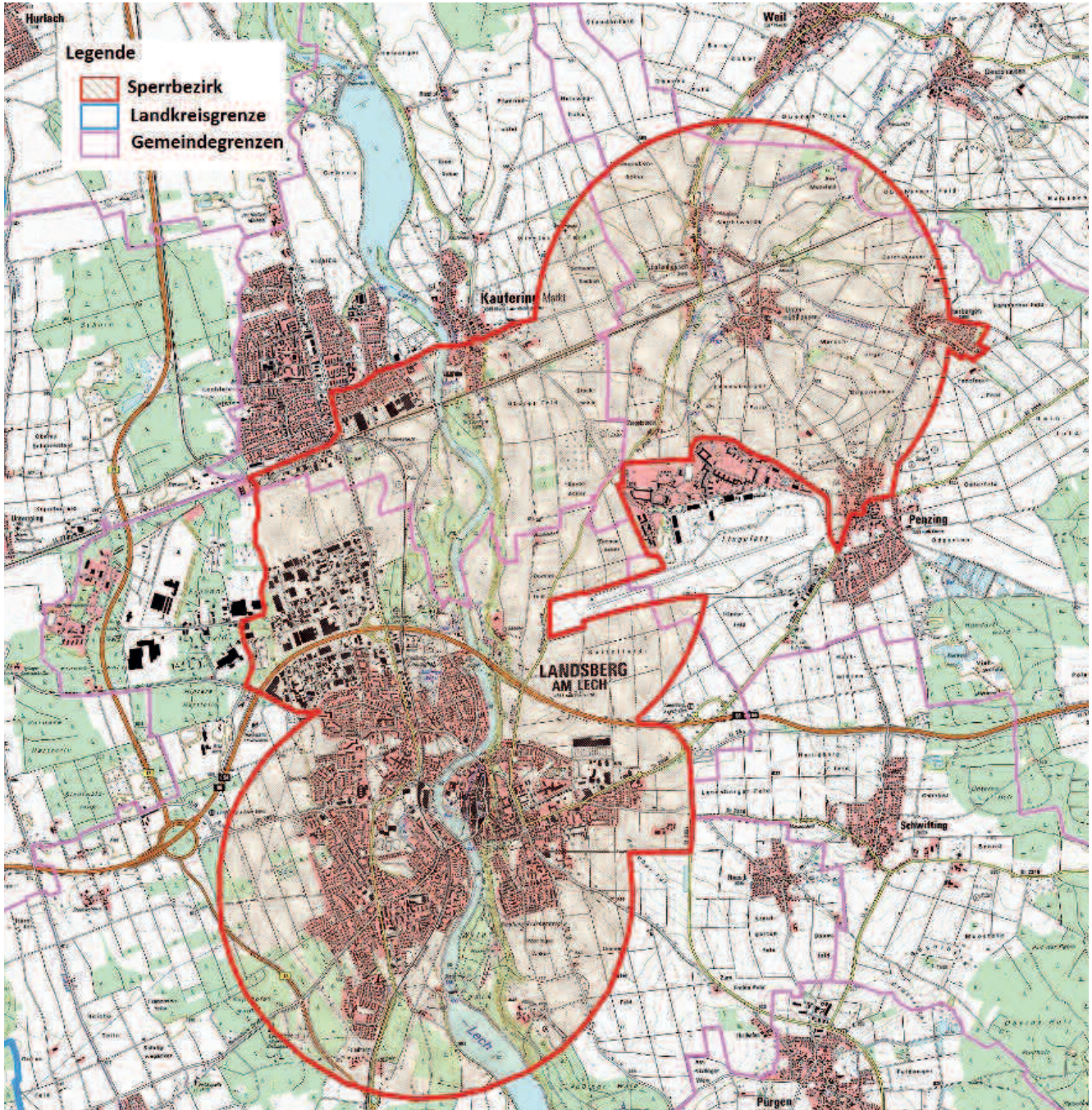
4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Landsberg am Lech wieder aufgehoben.

Landsberg am Lech, 30.07.2019

Thomas Eichinger
Landrat

Erweitertes Sperrgebiet Landsberg am Lech - Untermühlhausen



Az. 636-Z1.4

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Aufgrund des Feiertags am 15. August 2019 (Mariä Himmelfahrt) verschiebt sich im Landkreis Landsberg am Lech in einigen Gemeinden die Müllabfuhr.

Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Die genauen Termine finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten oder in der LL Abfall App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

gez.

Schindler

Landsberg am Lech, den 1. August 2019

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat